



Brüssel, den 2. Juli 2015  
(OR. fr)

10381/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2010/0095 (COD)

---

CODEC 952  
CODIF 80  
ECO 81  
INST 225  
MI 424

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) **(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. April 2010 den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt; dieser Vorschlag wurde durch einen geänderten Vorschlag<sup>2</sup> ergänzt, der dem Rat am 20. Dezember 2013 übermittelt wurde.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 10. Juli 2010 Stellung genommen<sup>3</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 15. April 2014 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 9166/10.  
<sup>2</sup> Dok. 5975/14.  
<sup>3</sup> ABl. C 44 vom 15.1.2015, S. 142.  
<sup>4</sup> Dok. 7052/15.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 8/15 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---